

## Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

das Beihilferecht in Nordrhein-Westfalen ist in den letzten Jahren mehrfach verändert worden. Dies kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass Ihnen entstandene Kosten nicht oder nur anteilig als beihilfefähig anerkannt werden können.

Um Ihnen unnötige Kosten zu ersparen, möchten wir Ihnen mit einigen Informationen helfen.

Die wiederkehrenden Abrechnungsprobleme treten in folgenden Bereichen schwerpunktmäßig auf:

- Ärztliche und zahnärztliche Gebühren
- Medikamente
- Heilbehandlungen
- Behandlung in Krankenhäusern
- Zahnimplantate

Zu diesen und anderen Themen finden Sie weitere Informationen in Form von Merkblättern auf der Internetseite [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de).

Bewahren Sie diese Unterlage auf, so dass Sie diese Informationen, wenn Fragen für Sie relevant sind, zur Hand haben.

### Ärztliche und zahnärztliche Gebühren



Ärztliche und zahnärztliche Gebühren sind dann beihilfefähig, wenn sie dem Grund nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ). Die GOÄ/GOZ enthalten je nach Leistungsart unterschiedliche Schwellen- und Höchstwerte. Beihilfefähig sind die Leistungen der Ärzte und Zahnärzte grundsätzlich dann, wenn der **Schwellenwert** von 2,3 nicht überschritten wird (bei technischen Leistungen, wie z.B. CT gilt der Schwellenwert 1,8 bei Laborleistungen der Schwellenwert 1,15).

**Eine Überschreitung des Schwellenwertes ist nur in Ausnahmefällen beihilfefähig.** Der Rechnungsaussteller muss gesondert darlegen, dass Besonderheiten die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen; aus der Begründung der Überschreitung muss ersichtlich sein, dass die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände erheblich vom Typischen und Durchschnittlichen abweicht und deshalb den **Charakter einer individuellen Ausnahme** besitzt.

Da die Beihilfavorschriften NRW hinsichtlich möglicher Ausnahmen höhere Anforderungen stellen als die GOÄ/GOZ, treten regelmäßig Schwellenwertüberschreitungen auf, die zulässig berechnet wur-

den, aber trotzdem nicht beihilfefähig sind. Wir empfehlen, vor der Behandlung den Arzt oder Zahnarzt darauf anzusprechen, um möglichst eine Schwellenwertüberschreitung zu vermeiden.

→ [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)  
Merkblatt „Erhöhter Steigerungssatz“



### Medikamente

Die vom Arzt verordneten Medikamente sind beihilfefähig, wenn

- sie verschreibungspflichtig sind und
- sie nicht vom Bundesausschuss für Ärzte und Krankenkassen oder
- vom Finanzministerium NRW ausgeschlossen wurden.

Medikamente für Kinder unter 18 Jahren werden auch dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die ersten beiden Punkte nicht erfüllt sind.

Bei schwerwiegenden Erkrankungen kann das Finanzministerium NRW auf Vorschlag der Beihilfestelle unter Einbeziehung einer amtsärztlichen Stellungnahme Ausnahmen zulassen.

→ [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)  
Merkblatt „Medikamente“  
Merkblatt „Ausgeschlossene Medikamente“

### Heilbehandlungen



Heilbehandlungen wie z.B. Krankengymnastik, Massagen, Fango etc. müssen **vorab** vom **Arzt verordnet** werden. Durchführen können diese Behandlungen nur Angehörige von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen (z.B. Physiotherapeuten). Die ärztliche Verordnung muss bei der Beantragung der Beihilfe der Rechnung über die Behandlung beigefügt sein.

Die Beihilfefähigkeit von Heilbehandlungen ist im **Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen** vom Finanzministerium geregelt worden; es gibt Höchstbeträge.

Das Leistungsverzeichnis enthält darüber hinaus Regelungen, die zum Teil Auswirkungen auf die Anerkennung der Beihilfe haben. So wird beispielsweise geregelt, dass in der Krankengymnastik die erforderliche Massage enthalten ist und bei gleicher Diagnose nicht zusätzlich beihilfefähig ist.

→ [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)  
Rechtsgrundlagen „Leistungsverzeichnis für Medizinalfachberufe“.

## Behandlung in Krankenhäusern



### Krankenhausselbstbehalte

Nach der Beihilfeverordnung NRW können Sie zu der Krankenhausbehandlung zusätzliche Wahlleistungen in Anspruch nehmen. Allerdings werden Ihnen für die sog. Chefarztbehandlung 10 € pro Tag und für den Zweibettzimmerzuschlag 15 € pro Tag als Krankenhausselbstbehalt von der Rechnung abgezogen werden. Da die private Krankenversicherung diese Kürzung i.d.R. nicht vornimmt, ist die tatsächliche Minderung der beihilferechtlchen Erstattung von Ihrem persönlichen Beihilfebemessungssatz abhängig.

Beispiel 10 Tage Zweibettzimmerzuschlag und Beihilfebemessungssatz von 50 %

Rechnungsbetrag Zweibettzimmer	400 Euro
Krankenhausselbstbehalt	150 Euro
Beihilfefähig	250 Euro
Erstattung Beihilfestelle (50% von beihilfefähig)	
	125 Euro
Erstattung private Krankenvers. (50% vom Rechnungsbetrag)	200 Euro
Nicht abgedeckte Kosten:	75 Euro

Einbettzimmerzuschläge sind nur bis zur Höhe des Zweibettzimmerzuschlages beihilfefähig.

### Chefarztbehandlungen

Sollten Sie sich für eine Chefarztbehandlung entscheiden, beachten Sie, dass Sie auch tatsächlich vom **Chefarzt persönlich** oder von dessen ständigen ärztlichen Vertreter behandelt werden. Es kommt vor, dass Leistungen eines Arztes aus dem Team des Chefarztes oder eines angestellten Psychotherapeuten als Chefarztbehandlung abgerechnet werden. Diese Leistungen sind aber schon mit den allgemeinen Krankenhausleistungen (Fallpauschale oder Tagessatz) abgegolten und daher nicht gesondert im Rahmen der Beihilfe berücksichtigungsfähig.

### Privatkliniken

Aufwendungen, die durch eine Behandlung in einer Privatklinik entstehen, sind grundsätzlich beihilfefähig. In der Beihilfeverordnung NRW ist aber geregelt, dass sie nur bis zur Höhe der Aufwendungen anerkannt werden können, die bei einer **vergleichbaren Behandlung in der nächstgelegenen Universitätsklinik** entstanden wären. Zusätzlich wird ein **täglicher** Krankenhausselbstbehalt von **25 Euro** vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Bitte beachten Sie, dass erhebliche Kosten entstehen können, die nicht beihilfefähig sind. So gibt es Bei-

spiele, bei denen wir von den Kosten einer Operation von rd. 13.600 Euro nur einen Betrag von knapp 8.200 Euro als erstattungsfähig anerkennen konnten.

Fragen Sie vor einer planbaren Behandlung nach den entstehenden Kosten und lassen Sie sich von uns ausrechnen, wie hoch die vergleichbaren Kosten bei einer Behandlung in einer Universitätsklinik entstehen würden. Dann können Sie die Höhe der nicht beihilfefähigen Kosten bei der Wahl Ihres Krankenhauses berücksichtigen.

→ [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)  
Merkblatt „stationäre Behandlungen“



## Zahnimplantate

In den letzten Jahren haben sich Zahnimplantate (künstliche Zahnwurzel) als Alternative zu herkömmlichen Brücken etabliert. Die Versorgung mit Implantaten ist sehr teuer. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen in der Beihilfeverordnung geregelt, dass nicht in allen Situationen die vollen Implantatkosten übernommen werden.

Grundsätzlich können Sie pro Kieferhälfte bis zu 2 Pauschalen zu je 450 € (insgesamt 8 x 450 €) als beihilfefähig anerkannt bekommen. Kosten für die sogenannte Suprakonstruktion (künstlicher Zahn auf der künstlichen Zahnwurzel) werden zusätzlich anerkannt. Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 250 € je Implantat beihilfefähig.

In einigen Fällen ist es aber auch möglich, die komplett anfallenden Kosten als beihilfefähig anzuerkennen. Voraussetzung hierfür ist, dass der zuständige **Amtszahnarzt vor Behandlungsbeginn** die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten auf Grundlage des Kostenvoranschlages anerkannt hat (**Voranerkennungsverfahren**).

Schicken Sie einen entsprechenden Kostenvorschlag mit einem formlosen Antrag auf Genehmigung einer Zahnimplantatbehandlung an die Beihilfestelle. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung holen wir für Sie die Stellungnahme des Amtszahnarztes ein.

→ [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)  
Merkblatt „Beihilfe zu zahnärztlichen Leistungen“.

## Mit freundlichen Grüßen

### Ihre Beihilfestelle der Bezirksregierung Detmold